

VRN GmbH, Mannheim, den 07.04.2020

Im Verbundtarif Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörden folgende Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

Anhang 1

Tarifanpassung VRN Tarif zum 01.05.2020

Änderungen in den VRN Tarifbestimmungen

Teil 1 Allgemeine Tarifbestimmungen

Ziffer 8.7.4 Job-Ticket

Bisher	Neu
<p>8.7.4 Job-Ticket</p> <p>8.7.4.1 Geltung Das Job-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte. Es wird unterschieden in Job-Ticket I mit Grundbeitrag und Job-Ticket II mit einer Mindestabnahmemenge.</p> <p>Voraussetzung für den Erwerb eines Job-Tickets ist ein entsprechender Rahmenvertrag. Das Job-Ticket wird für ein Jahr oder länger ausgestellt. Der beim Job-Ticket I zu zahlende Grundbeitrag sowie der Ticketpreis (Job-Ticket I und II) sind monatlich im Voraus zu zahlen. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung von Grundbeitrag (Job-Ticket I) und Ticketpreis jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Ziffer 8.7.4.3 gilt mit der Maßgabe, dass die dort für die Kündigung geregelten Rechtsfolgen eintreten, wenn der Kunde die Fahrtberechtigung nicht für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate erworben hat.</p>	<p>8.7.4 Job-Ticket</p> <p>8.7.4.1 Geltung Das Job-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte. Es wird unterschieden in Job-Ticket I mit Grundbeitrag – entweder als mitarbeiterorientiertes oder nutzerorientiertes Modell – und in Job-Ticket II mit einer Mindestabnahmemenge. Voraussetzung für den Erwerb eines Job-Tickets ist ein entsprechender Rahmenvertrag. Das Job-Ticket wird für ein Jahr oder länger ausgestellt. Der beim Job-Ticket I zu zahlende Grundbeitrag sowie der Ticketpreis (Job-Ticket I und II) sind monatlich im Voraus zu zahlen. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung von Grundbeitrag (Job-Ticket I) und Ticketpreis jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Ziffer 8.7.4.5 gilt mit der Maßgabe, dass die dort für die Kündigung geregelten Rechtsfolgen eintreten, wenn der Kunde die Fahrtberechtigung nicht für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate erworben hat.</p> <p>8.7.4.2 Job-Ticket I mit Grundbeitrag</p> <p>Das Job-Ticket I wird ab einer Mindestanzahl von 10 Mitarbeitern angeboten.</p> <p>(1) Job-Ticket I – Grundbeitrag mitarbeiterorientiert</p> <p>Die Vereinbarung beinhaltet die Zahlung eines Grundbeitrages für alle Beschäftigten des Unternehmens, unabhängig davon, ob sie das Job-Ticket beziehen oder nicht. Zu den Beschäftigten eines Unternehmens zählen: Voll- und Teilzeitkräfte. Die Höhe des Grundbeitrages ist je nach Mitarbeiteranzahl des Unternehmens gestaffelt. Der Grundbeitrag wird monatlich abgerechnet.</p>

<p>8.7.4.2 Mitnahmemöglichkeit</p> <p>Abweichend von Ziffer 3.3 gilt für das Job-Ticket I und für das Job-Ticket II folgende Mitnahmeregelung: Von montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr, berechtigten Job-Tickets zur Mitnahme weiterer Personen. Der Job-Ticket-Inhaber/die Job-Ticket-Inhaberin kann bis zu 4 Personen oder seine Ehegattin/ihren Ehegatten mit einer beliebigen Anzahl an eigenen Kindern/Enkelkindern bis 14 Jahre mitnehmen. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden</p>	<p>(2) Job-Ticket I – Grundbeitrag nutzerorientiert</p> <p>Die Vereinbarung beinhaltet die Zahlung des Grundbeitrages ausschließlich für die Beschäftigten des Unternehmens, die das Job-Ticket beziehen. Voraussetzung ist, dass innerhalb dieser Vereinbarung mindestens zwei Mitarbeiter/innen das Job-Ticket nutzen. Für jeden Job-Ticket-Nutzer entrichtet die Firma den Grundbeitrag in Höhe der Differenz zwischen Job-Ticket und Rhein-Neckar-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Tarif des VRN. Für die Errechnung des Grundbeitrages ist die Anzahl der Nutzer im abgerechneten Monat maßgebend.</p> <p>8.7.4.3 Job-Ticket II - mit Mindestabnahmemenge</p> <p>Der Ticketpreis des Job-Ticket II entspricht dem Ticketpreis des Rhein-Neckar-Tickets. Eine Vereinbarung zum Job-Ticket II kommt dann zustande, wenn vom Unternehmen eine Mindestabnahmemenge von 200 Job-Tickets II bezogen werden und sich der Arbeitgeber verpflichtet mindestens 20% des Job-Ticket-Preises zu übernehmen.</p> <p>Das Unternehmen erhält mit steigender Zahl der Nutzer eine Rabattierung auf den Arbeitgeberanteil ab einer Mindestabnahme von 2000 Nutzern des Job-Tickets II:</p> <p>Anzahl Nutzer / Rabatt auf AG-Anteil ab 2.000: 4 % ab 4.000: 8 % ab 5.000: 12 % ab 6.000: 16 % ab 7.000: 20 %</p> <p>8.7.4.4 Mitnahmemöglichkeit</p> <p>Abweichend von Ziffer 3.3 gilt für das Job-Ticket I und für das Job-Ticket II folgende Mitnahmeregelung: Von montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr, berechtigten Job-Tickets zur Mitnahme weiterer Personen. Der Job-Ticket-Inhaber/die Job-Ticket-Inhaberin kann bis zu 4 Personen oder seine Ehegattin/ihren Ehegatten mit einer beliebigen Anzahl an eigenen Kindern/Enkelkindern bis 14 Jahre mitnehmen. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden</p>
--	---

<p>entsprechend Ziffer 3.3 bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt. Anstelle einer Person kann maximal 1 Hund mitgenommen werden.</p> <p>8.7.4.3 Kündigung</p> <p>(1) Werden das Jobticket I oder das Job-Ticket II vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) von Mitarbeitern, die nicht aus dem Unternehmen ausscheiden, mit dem eine Job-Ticketvereinbarung besteht, aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis der Monatskarte Jedermann der Preisstufe 2 beim Job-Ticket I und der Preisstufe 5 beim Job-Ticket II für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des 12-fachen Monatsabonnementspreises des Job-Tickets I bzw. des Job-Tickets II nachberechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.</p> <p>(2) Gibt der Job-Ticket-Inhaber das Job-Ticket nach einer Kündigung nicht zurück, so wird für jeden Monat der weiteren Nutzung des Job-Tickets ein Beförderungsentgelt in Höhe des monatlichen Preises des Rhein-Neckar-Tickets erhoben. Die Pflicht zur Rückgabe des Job-Tickets bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>entsprechend Ziffer 3.3 bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt. Anstelle einer Person kann maximal 1 Hund mitgenommen werden.</p> <p>8.7.4.5 Kündigung</p> <p>(1) Werden das Jobticket I oder das Job-Ticket II vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) von Mitarbeitern, die nicht aus dem Unternehmen ausscheiden, mit dem eine Job-Ticketvereinbarung besteht, aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis der Monatskarte Jedermann der Preisstufe 2 beim Job-Ticket I und der Preisstufe 5 beim Job-Ticket II für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des 12-fachen Monatsabonnementspreises des Job-Tickets I bzw. des Job-Tickets II nachberechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.</p> <p>(2) Gibt der Job-Ticket-Inhaber das Job-Ticket nach einer Kündigung nicht zurück, so wird für jeden Monat der weiteren Nutzung des Job-Tickets ein Beförderungsentgelt in Höhe des monatlichen Preises des Rhein-Neckar-Tickets erhoben. Die Pflicht zur Rückgabe des Job-Tickets bleibt hiervon unberührt.</p>
---	---

Ziffer 8.8 Semester-Ticket**8.8.6 Besonderheiten**

Bisher:	Neu:
<p>8.8.6 Besonderheiten</p> <p>(2) Der Studierendenausweis der Studierenden an Heidelberger Hochschulen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung besteht, gilt von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig als Zeitkarte in den Waben 105, 125, 135 und 145. Ziffer 8.1.3 gilt entsprechend.</p> <p>Diese Regelung gilt analog für Studierende, die an einer dieser Hochschulen immatrikuliert sind, aber in Mannheim studieren (Nachweis Studierendenausweis), in den Waben 74, 84, 94 und 104.</p>	<p>8.8.6. Besonderheiten</p> <p>(2) Die Studierendenausweise bestimmter Hochschulen, die eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, gelten von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig als Zeitkarte in einem der folgenden mit der Hochschule vereinbarten Geltungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">- für definierte Waben am Hochschulstandort,- für das Verbundgebiet ohne Westpfalz,- für das gesamte Verbundgebiet mit Westpfalz.

Ziffer 12

entfällt komplett und wird ersetzt durch die Ziffer 5. eTarif unter TB Teil 2 Besondere Angebote.

~~12. Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels App „eTarif“~~

~~12.1 Anwendungsbereich~~

~~Im VRN können elektronische Fahrscheine mittels des smartphonebasierten CiCo-Systems „eTarif“ erworben werden.~~

~~Voraussetzung hierfür ist eine Registrierung über die „eTarif“-Applikation.~~

~~Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden.~~

~~Es gelten hierbei grundsätzlich die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels App „eTarif“ (eTarif-Bedingungen), veröffentlicht unter www.otarif.online.~~

~~12.2 Geltungsbereich~~

~~12.2.1 Tarifbereich~~

~~Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im VRN.~~

~~Es gilt ein besonderer Tarif (Ziffer 5 Tarifbestimmungen der Besonderen Angebote).~~

~~12.2.2 Zulässige Verkehrsmittel~~

~~Regionalzüge, S-Bahnen, Straßenbahnen und Busse/ Nachtbusse. Ausgeschlossen sind Ruftaxis und die Bergbahn der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH (HSB).~~

~~12.3 Fahrpreis~~

~~Die Fahrpreise ermitteln sich nach Ziffer 5.3 Tarifbestimmungen der Besonderen Angebote.~~

~~12.4 Erhöhtes Beförderungsentgelt~~

~~Abweichend von den Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) gelten die eTarif-Bedingungen.~~

~~12.5 Haftung bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis~~

~~Abweichend von den Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) gelten die eTarif-Bedingungen.~~

Tarifbestimmungen Teil 2: Besondere Angebote

Ziffer 5. eTarif

Bisher:	Neu:
<p>5. eTarif</p> <p>5.1 Anwendungsbereich Im VRN können elektronische Fahrscheine mittels smartphonebasierter CiCo-Systeme (Check-In/Checkout-Systeme) erworben werden.</p> <p>Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden.</p>	<p>5. eTarif</p> <p>5.1 Anwendungsbereich Im VRN können elektronische Fahrtberechtigungen mittels smartphonebasierter CiCo-Systeme (Check-in/Check-out-Systeme), CiBo-Systeme (Check-in/Be-out) oder BiBo-Systeme (Be-in/Be-out) erworben werden.</p> <p>Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer erworben werden. Mit der App für den eTarif besteht zudem die Möglichkeit, eine weitere Person entgeltlich mitzunehmen.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist eine Registrierung über die jeweilige Applikation eines Betreibers, der vom VRN für den Vertrieb des eTarifs autorisiert ist. Diese werden über die VRN-Internetseite unter www.vrn.de ausgewiesen.</p>

<p>5.2 Geltungsbereich 5.2.1 Tarifbereich Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im VRN.</p> <p>5.2.2 Zulässige Verkehrsmittel Regionalzüge, S-Bahnen, Straßenbahnen und Busse/Nachtbusse. Ausgeschlossen sind Ruf-taxi und die Bergbahn der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH (HSB).</p> <p>5.3 Fahrpreis (1) Im Geltungsbereich des VRN ermittelt sich der Fahrpreis aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen km-Preis je angefangenem Kilometer (siehe Preistabelle). Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen Start- und Zielhaltestelle zugrunde gelegt. (2) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird ein BahnCard-Rabatt von ca. 25 % sowohl beim Grundpreis als auch beim km-Preis gewährt (siehe Preistabelle). (3) Unabhängig von Anzahl und Länge der Fahrten wird bei der Preisberechnung nach Abs. 1 und 2 ein Limit pro Tag und Kalendermonat nicht überschritten (siehe Preistabelle). Dies gilt nicht für den additiv berechneten Zuschlag nach Abs. 4. (4) Bei Nutzung der 1. Klasse wird je Fahrt additiv ein Zuschlag von 50 % auf den Gesamtfahrpreis nach Abs. 1 und 2, abgerundet auf einen ganzen Cent-Betrag, erhoben.</p> <p>5.4 Erhöhtes Beförderungsentgelt Es gelten die Ziffern 13.4 bzw. 14.4 der Tarifbestimmungen.</p>	<p>5.2 Geltungsbereich 5.2.1 Tarifbereich Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im VRN.</p> <p>5.2.2 Zulässige Verkehrsmittel Regionalzüge, S-Bahnen, Straßenbahnen und Busse/Nachtbusse. Ausgeschlossen sind Ruf-taxi und die Bergbahn der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH (HSB).</p> <p>5.3 Fahrpreis (1) Im Geltungsbereich des VRN ermittelt sich der Fahrpreis aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen km-Preis je angefangenem Kilometer (siehe Preistabelle). Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen Start- und Zielhaltestelle zugrunde gelegt. (2) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird ein BahnCard-Rabatt von ca. 25 % sowohl beim Grundpreis als auch beim km-Preis gewährt (siehe Preistabelle). (3) Unabhängig von Anzahl und Länge der Fahrten wird für den registrierten Nutzer bei der Preisberechnung nach Abs. 1 und 2 ein Limit pro Tag und Kalendermonat nicht überschritten (siehe Preistabelle). Dies gilt nicht für den additiv berechneten Zuschlag nach Abs. 4. Das Preislimit gilt nicht für die mitgenommene zweite Person. (4) Bei Nutzung der 1. Klasse wird je Fahrt additiv ein Zuschlag von 50 % auf den Gesamtfahrpreis nach Abs. 1 und 2, abgerundet auf einen ganzen Cent-Betrag, erhoben.</p> <p>5.4. Kaufzeitpunkt und Erhöhtes Beförderungsentgelt Die jeweilige Applikation muss mit Fahrtantritt aktiviert und die Fahrtberechtigung (CiCo-Systeme, CiBo-Systeme) muss vor Betreten des Fahrzeuges per Smartphone erworben werden. Die Geltungsdauer des Fahrausweises beginnt mit dem erfolgreichen Check-in (Erhalt des Fahrausweises) und endet mit dem Check-out/Be-out, wobei in diesem Zeitraum folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Die beim Check-in aktivierten Standortdienste müssen bis zum Erlöschen der Fahrtberechtigung (Check-out/Be-out) kontinuierlich aktiviert bleiben und das Smartphone in einem eingeschalteten und für die Nutzung der jeweiligen App in einem funktionierenden Zustand gehalten werden. Die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung darf nicht eingeschränkt werden.</p>
---	--

<p>5.5 Haftung bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis Es gilt die Ziffer 12.5 der Tarifbestimmungen.</p>	<p>Wird die Fahrtberechtigung erst nach Betreten des Fahrzeuges erworben, gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. § 9 (2) der Beförderungsbedingungen erhoben wird. Bei Kontrollen der Fahrtberechtigung auf dem Display des Smartphones ist den Anweisungen des Prüfpersonals Folge zu leisten.</p> <p>5.5. Erstattung Eine per App erworbene Fahrtberechtigung ist unmittelbar gültig und kann daher nicht erstattet werden.</p> <p><i>(Ziffer 5.5 Haftung bei Ausfall... wird gestrichen)</i></p>
--	--